G 3229



# Gesetz-und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2021

Nummer 86

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seit
2023	13. 12. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	1414
2128	7. 12. 2021	Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZVO)	1415
216	9. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Personalverordnung.	1416
221	10. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	1417
223	13. 12. 2021	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die im Schulbereich zur Verarbeitung zugelassenen Daten	1428
237	19. 11. 2021	Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO)	1432
301	25. 11. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit	1438
301	10. 12. 2021	Achte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	1438
630	9.12.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen	1442
7123	7. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild "staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge (FH)"	1442
822	7. 12. 2021	Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	1442
822	7. 12. 2021	Fünfter Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.	1443
	9. 12. 2021	Genehmigung der 39. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Essen	1444
	24 11 2021	Rekanntmachung Volksinitiativa Artenvielfalt NRW" Reschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen	1444

### Hinwais

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

2023

# Fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

### Vom 13. Dezember 2021

### Auf Grund

- des § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und des § 46 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 36 Absatz 4 Satz 3, § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 46 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden sind,
- des § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und des § 31 Absatz 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 31 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist,
- des § 16 Absatz 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert und neu gefasst und dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist,
- des § 12 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), dessen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dessen Absatz 4 zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

# Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Einwohnern

- "1. bei Ratsmitgliedern
  - a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

aa)	bis 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern	230,00 Euro
bb)	von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	275,00 Euro
cc)	von 20001 bis 30000 Einwohnerinnen und Einwohnern	320,00 Euro
dd)	von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	370,00 Euro
ee)	von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	420,00 Euro
ff)	von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	455,00 Euro
gg)	von 100001 bis 150000 Einwohnerinnen und Einwohnern	490,00 Euro
hh)	von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	525,00 Euro
ii)	über $450000$ Einwohnerinnen und	630,00 Euro

### b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in C	femeinden	monatliche Pauschale	Sitzungs- geld
aa)	bis 10 000 Einwohner- innen und Einwohnern	125,00 Euro	25,00 Euro
bb)	von 10001 bis 20000 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	25,00 Euro
cc)	von 20001 bis 30000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro	25,00 Euro
dd)	von 30001 bis 40000 Einwohnerinnen und Einwohnern	250,00 Euro	25,00 Euro
ee)	von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro
ff)	von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	340,00 Euro	25,00 Euro
gg)	von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	380,00 Euro	25,00 Euro
hh)	von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	420,00 Euro	25,00 Euro
ii)	über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	520,00 Euro	25,00 Euro

,,

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe "250000" durch die Angabe "200000" und die Angabe "373,80" durch die Angabe "380,00" ersetzt.
    - bbb) In Doppelbuchstabe bb werden die Angabe "250000" durch die Angabe "200000" und die Angabe "476,80" durch die Angabe "485,00" ersetzt.
  - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe "250000" durch die Angabe "200000", die Angabe "308,00" durch die Angabe "310,00" und die Angabe "21,20" durch die Angabe "25,00" ersetzt.
    - bbb) In Doppelbuchstabe bb werden die Angabe "250000" durch die Angabe "200000", die Angabe "412,30" durch die Angabe "415,00" und die Angabe "21,20" durch die Angabe "25,00" ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe "217,40" durch die Angabe "220,00" ersetzt
    - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe "248,20" durch die Angabe "255,00" ersetzt.
    - ccc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe "279,50" durch die Angabe "285,00" ersetzt.
  - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe "149,00" durch die Angabe "155,00" und die Angabe "21,20" durch die Angabe "25,00" ersetzt.
    - bbb) In Doppelbuchstabe bb werden die Angabe "180,10" durch die Angabe "185,00" und die Angabe "21,20" durch die Angabe "25,00" ersetzt.

- ccc) In Doppelbuchstabe cc werden die Angabe "211,10" durch die Angabe "215,00" und die Angabe "21,20" durch die Angabe "25,00" ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "209,70" durch die Angabe "215,00" ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Angabe "102,90" durch die Angabe "105,00" und die Angabe "53,40" durch die Angabe "55,00" ersetzt.
  - cc) In Buchstabe c wird die Angabe "105,60" durch die Angabe "110,00" ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "209,70" durch die Angabe "215,00" ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Angabe "102,90" durch die Angabe "105,00" und die Angabe "53,40" durch die Angabe "55,00" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. bei sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden

a)	bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	25,00 Euro
b)	von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30,00 Euro
c)	von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	35,00 Euro
d)	von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40,00 Euro
e)	von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45,00 Euro
f)	von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,00 Euro
g)	von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	55,00 Euro
h)	von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	60,00 Euro
i)	über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	65,00 Euro

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter ", die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist," durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - bb) In Buchstabe a werden die Angabe "250000" durch die Angabe "200000" und die Angabe "37,20" durch die Angabe "40,00" ersetzt.
  - cc) In Buchstabe b werden die Angabe "250000" durch die Angabe "200000" und die Angabe "43,50" durch die Angabe "50,00" ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter ", die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist," durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung", die Wörter ", das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist" durch die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" und die Angabe "64,50" durch die Angabe "70,00" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "203,70" durch die Angabe "255,00" ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "124,20" durch die Angabe "155,00" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "140,30" durch die Angabe "175,00" ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Angabe "159,00" durch die Angabe "200,00"ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 wird die Angabe "176,40" durch die Angabe "220,00" ersetzt.
  - ee) In Nummer 5 wird die Angabe "186,30" durch die Angabe "235,00" ersetzt.
  - ff) In Nummer 6 wird die Angabe "203,70" durch die Angabe "255,00" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2021

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

- GV. NRW. 2021 S. 1414

### 2128

# Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZVO)

# Vom 7. Dezember 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

# § 1 Verfahrensregelung

Abweichend von § 7 Absatz 3 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit "Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)" vom 24. November 2016 (BAnz AT 21.12.2016 B3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2020 (BAnz AT 8.12.2020 B3) geändert worden ist, im Folgenden Sicherstellungszuschläge-Regelungen, werden bei der Ermittlung der flächendeckenden Versorgung nach § 3 der Sicherstellungszuschläge-Regelungen nur Krankenhäuser berücksichtigt, die in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen oder einbezogen sind.

# § 2 Übergangsregelung

§ 1 ist erstmals auf Anträge nach § 5 Absatz 2 Satz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, anzuwenden, die sich auf den Vereinbarungszeitraum 2023 beziehen.

# § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

Düsseldorf, 7. Dezember 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Hendrik W ü s t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

- GV. NRW. 2021 S. 1415

216

# Zweite Verordnung zur Änderung der Personalverordnung

### Vom 9. Dezember 2021

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S.77) verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

### Artikel 1

Die Personalverordnung vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726), die durch Verordnung vom 22. April 2021 (GV. NRW. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

- 1. § 1 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "(coronabedingten)" gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "2021" wird durch die Angabe "2025" ersetzt.
    - bb) Die Wörter "berufsbegleitenden Weiterbildung" werden durch das Wort "Ausbildung" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern "eingesetzt werden" die Wörter "sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die aufgrund eines vertieften praktischen Einsatzes im Rahmen ihrer Ausbildung auch für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden können" eingefügt.
- 3. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter ",<br/>im 2. oder 3. Ausbildungsjahr" gestrichen.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Absätzen 2 und 3" durch die Wörter "Absätzen 2 bis 7" ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
    - "(4) Personen, mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik oder Bildungswissenschaft, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Vor-

- aussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.
- (5) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 2 Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern diese eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist, dass diese an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnehmen, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildungen können nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und sollen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Nach dem Außerkrafttreten von Teil 2 gemäß § 13 Absatz 2 dürfen diese Personen nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der Ausbildung zu einer in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Qualifikation begonnen haben.
- (6) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 4 genannten Personen, Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, Familienpflegerinnen und Familienpfleger und Dorfhelferinnen und Dorfhelfer auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden."
- 5. § 11 wird wie folgt gefasst:

# "§ 11

# Einsatz von Auszubildenden und Studierenden

- "(1) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie Personen, die im zweiten Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder die eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.
- (2) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder die eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, im dritten Ausbildungsjahr mit zwei Dritteln ihrer Arbeitszeit einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.
- (3) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die im 1. Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.
- (4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben haben, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen. Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befrietet

- (5) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben und einen Praxisanteil von 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung absolviert haben, bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden einsetzen. Ein Einsatz ist nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet "
- 6. Die Überschrift "Teil 3 Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie" wird gestrichen.
- 7. § 12 wird aufgehoben.
- 8. § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst:

### "§ 12

### Besonderheiten für den Einsatz von Personen nach § 10

- (1) Der Einsatz von Personen nach § 10 Absatz 4 bis 6 und § 11 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, wenn mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 2 zur Erfüllung der Mindestfachkraftstunden in der Gruppe eingesetzt wird.
- (2) Der Einsatz von Personen nach  $\S$  10 und  $\S$  11 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, sofern nicht Personal nach Teil 1 zur Verfügung steht.
- (3) Personen mit einer Qualifizierung nach § 10 Absatz 4 bis 6 und § 11 können nicht als Gruppen- oder Einrichtungsleitung eingesetzt werden."
- 9. Nach § 12 wird die folgende Überschrift eingefügt:

### .Teil 3

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

- 10. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Teil 2 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft, eine Überprüfung erfolgt bis zum 31. Juli 2025."
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2021

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim Stamp

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

#### 221

# Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

### Vom 10. Dezember 2021

Auf Grund der § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), von denen § 11 Absatz 1 durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) geändert und Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

#### Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die durch Verordnung vom 29. April 2021 (GV. NRW. S. 566, ber. S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
    - bb) In Satz 6 wird nach dem Wort "Januar" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Februar" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "März" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
    - cc) In Satz 4 wird nach dem Wort "März" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter "2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erwor-

ben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter "2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
  - bbb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter "2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter "2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester" und die Wörter "bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter ", für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021" gestrichen.
- 3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Januar" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- 4. In § 9 Absatz 1 Satz 5 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- 5. In § 11 Absatz 1 wird nach dem Wort "Januar" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- 6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los,".
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt."
- 7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
    - "(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird."
- 8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) § 15 Absatz 3 und 4 findet Anwendung."
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend."
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "Wintersemester 2021/2022" durch die Angabe "Sommersemester 2022" ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 werden die Wörter "und für das Wintersemester bis zum 31. Juli" gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "2" durch die Angabe "1" ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe "und 4" gestrichen.
    - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags können die Hochschulen die Regelungen nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags berücksichtigen; sofern sie hiervon Gebrauch machen, findet Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 und 4 des Staatsvertrags Anwendung."
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe "Wintersemester 2021/2022" durch die Angabe "Sommersemester 2022" ersetzt.
- 10. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
  - b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter "2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- 11. § 27 Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
  - "Im Auswahlverfahren nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 wird die Rangfolge durch die in Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittnote nach Satz 1. Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Durchschnittsnote, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt."
- 12. In § 32 Absatz 3 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "2021/2022 bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester" gestrichen.
- 13. Die Anlagen 2, 3 und 6 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2021

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Isabel Pfeiffer-Poensgen

# Anlage 2

# Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 15 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 2)

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
- 1. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
- 2. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
- 3. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
- 4. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
- 5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage
- der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
- 2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife ("Kollegs")"
- wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen

ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

- (3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
- 1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
- 2. "Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1);
- 3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

- 1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
- 2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;
- 3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
- 4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
- 5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
- 6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
- 7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

- 8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
- 9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nummern 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- (8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Fassung vom Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Durchschnittsnote Deutschland berechtigen, wird die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

- (9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen" vom 15. 3. 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an Deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.
- (11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutschfranzösischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Studienplätzen" Staatsvertrag über die Vergabe von gekennzeichnet. Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird das "Berechnungsverfahren zur Ermittlung der "Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)" und der "Abiturdurchschnittsnote (N) für die Deutsch-Französischen Gymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.2014 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte "Punktzahl des Gesamtergebnisses" wird als "Punktzahl der Gesamtqualifikation" und "Abiturdurchschnittsnote" zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen.

- (12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten ("Abibac"), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der "Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat" vom 11.05.2006 ausgewiesen wird.
- (13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil "option international" abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) Hochschulzugangsberechtigungen Staatsbürger" deutscher gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.04.1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.
- (14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur "Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die "Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2018 angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.
- (15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des "International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International" erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

# Anlage 3

# Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung (zu § 15 Absatz 1)

- (1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
- (2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P_{900}$  nach der Formel:  $P_{900} = \left[P_{840} * \frac{180}{168}\right]$  errechnet; dabei ist  $P_{840}$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0\\ 180 * \left(\frac{17}{3} - N\right) \end{bmatrix} - 8 & \text{sonst}\\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

# Anlage 6

# Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 22 Absatz 2 Nummer 3)

# Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Diätassistent/in

Ergotherapeut/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Krankenschwester/-pfleger

Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Notfallsanitäter/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in

Orthoptist/in

Pflegefachfrau/-mann

Physiotherapeut/in

Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)

Rettungsassistent/in

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

# Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Diätassistent/in

Ergotherapeut/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Krankenschwester/-pfleger

Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Notfallsanitäter/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in

Orthoptist/in

Pflegefachfrau/-mann

Physiotherapeut/in

Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)

Rettungsassistent/in

Stomatologische Schwester

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Zahnarzthelfer/in

Zahnärztliche Helfer/in

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Zahntechniker/in

# Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Fischwirt/in

Fleischer/in

Landwirt/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in

Pferdewirt/in

Tierarzthelfer/in

Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

Tierpfleger/in

Tierwirt/in

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

# Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/in

Biologisch-technische/r Assistent/in

Biotechnologische/r Assistent/in

Chemielaborant/in

Chemikant/in

Chemisch-technische/r Assistent/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

223

# Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die im Schulbereich zur Verarbeitung zugelassenen Daten

### Vom 13. Dezember 2021

### Artikel 1

# Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 220), die durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (GV. NRW. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "SchulG" wird jeweils durch die Angabe "des Schulgesetzes NRW" ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Die Datenverarbeitung kann soweit erforderlich auch bei schulischen Aufgaben erfolgen, die außerhalb der Schulgebäude wahrgenommen werden."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 10 DSG NRW" durch die Wörter "Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 217 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35)" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe "(§ 32 a DSG NRW)" durch die Angabe "(Artikel 37 bis 39 der Datenschutz-Grundverordnung)" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - "(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf dienstlichen digitalen Geräten und in Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gemäß Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, digitaler Kommunikationsmittel sowie IT-Infrastrukturen ist die Verarbeitung von Protokolldaten nur zulässig, soweit dies zum Betrieb technisch erforderlich ist.
    - (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen auf privaten digitalen Geräten von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, Lehrkräften in Ausbildung, sonstigem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmi

gung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. Übergangsweise ist die weitere Nutzung des Privatgeräts für die Dauer von höchstens vier Wochen zulässig, soweit dies zur Übertragung der personenbezogenen Daten auf das dienstliche Gerät erforderlich ist. Unabhängig davon kann die Schulleitung ausnahmsweise in begründeten, von ihr zu dokumentierenden Einzelfällen die Nutzung von Privatgeräten vorübergehend zulassen, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und die datenschutzgerechte Verarbeitung entsprechend der für die Nutzung von Privatgeräten gel-tenden Standards gewährleistet ist. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten digitalen Geräten ist die Schule Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung und öffentliche Stelle gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutz-rechtliche Verantwortung bei Genehmigungser-teilung erforderlich sind. Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter personenbezogene Schülerdaten auf privaten digitalen Geräten verarbeitet, ist dies nur für die in Anlage 3 genannten Daten zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der erforderliche Schutz der Daten technisch sichergestellt wird." stellt wird.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 11 DSG NRW" durch die Wörter "Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

# "§ 3

# Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

- (1) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Angabe verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind. Dabei sind diese Personen nach Maßgabe des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung zu informieren. Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verpflichtet, Schultagebücher gemäß § 4 Absatz 7 zu führen.
- (2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Die Einwilligung ist gegenüber der Schulleitung zu erklären. Die Schulleitung muss nachweisen können, dass eingewilligt wurde. Dabei sind die Grundsätze des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.
- (3) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Artikels 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.
- (4) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und nach Maßgabe des Artikels 15 der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu erhalten."

### 4. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichtet, zum Nachweis des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs sowie des Erfüllens der Schulpflicht das Schultagebuch der Schülerin oder des Schülers auszufüllen. Das Schultagebuch beinhaltet nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Länder vom 18. und 19. September 2003 einen Schülerpersonalbogen, eine Übersicht über die Schulbesuche, Lernstandsberichte der Stützpunktschulen, Angaben zur Lernausgangslage sowie individuelle fachbezogene Lernpläne. Das Verfahren der schulischen Bildung dieser Kinder unter Verwendung des Schultagebuches regelt das für die Schule zuständige Ministerium mit Erlass. Soweit ein Schultagebuch in Papierausfertigung geführt wird, verbleibt es am Ende der Schulzeit bei der Schülerin oder dem Schüler, digital geführte Schultagebücher sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen. Soweit Daten aus dem Schultagebuch im Rahmen des Schulverhältnisses bedeutsam (Absätze 2 und 5) und daher aufzubewahren sind, gilt § 9."

# 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 120 Abs. 5 SchulG" durch die Wörter "§ 120 Absatz 7 des Schulgesetzes NRW" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "§ 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung" ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "aufnehmenden" das Wort "inländischen" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird das Wort "Individualdaten" durch das Wort "Grunddaten" ersetzt.
      - bbb) In Nummer 4 wird die Angabe "Jahrgangsstufe 11" durch die Wörter "der Einführungsphase" ersetzt und werden nach dem Wort "Oberstufe" die Wörter "verpflichtender Prozess der Beruflichen Orientierung" eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Daten über Maßnahmen nach §§ 53, 54 Absatz 3 Schulgesetz NRW können übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die aufnehmende Schule erforderlich ist, um besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder den Schutz anderer Personen erfüllen zu können. Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 zu unterrichten".

# c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

- "(4) Bei Schulwechsel von Kindern aus Familien beruflich Reisender ist zwischen Stammschule und Stützpunktschulen die Übermittlung folgender personenbezogener Daten zulässig, dies auch bundeslandübergreifend:
- Grunddaten der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nummer I),
- 2. Inhalt des Schultagebuches gemäß § 4 Absatz 7 und
- 3. sonstige Daten aus den Anlagen 1 und 2, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist."
- § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

# "§ 7

## Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung sowie zur Sicherstellung der Teilnahme an Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung".

- b) In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort "Betroffenen" durch die Wörter "betroffenen Personen" ersetzt.
- Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
  - "(5) Zur Organisation der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden den jeweils zuständigen Stellen oder den von diesen mit der Durchführung beauftragten Kreishandwerkerschaften oder Innungen vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:
  - 1. Name, Vorname, Geburtsname,
  - 2. Ausbildungsberuf,
  - 3. Ausbildungsjahr und
  - 4. Klasse.
  - (6) Zur Durchführung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und Praktika gemäß § 21 Anlage A APO-BK und zur Überwachung der Schulpflicht werden den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und den Praktikumsbetrieben vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:
  - 1. Name, Vorname, Geburtsname,
  - 2. Geburtsdatum,
  - 3. Geschlecht,
  - 4. Erreichbarkeit und
  - 5. Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen"
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort "Schulträger" das Wort "dem" durch das Wort "ihrem" ersetzt.
- 8. In § 8 Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort "Betroffenen" durch die Wörter "betroffenen Personen" ersetzt.
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr."

- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
  - "(4) Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 übertragen werden. Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der betroffenen Personen (z.B. Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein.
  - (5) Zur Führung der nicht öffentlichen Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:
  - 1. Name, Vorname und
  - 2. Jahr der Beendigung des Schulverhältnisses."
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "In-Kraft-Treten, Berichtspflicht" durch die Wörter "Inkrafttreten, Übergangsvorschrift" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Schulchroniken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können mit den bisherigen Inhalten für schulinterne Zwecke aufbewahrt werden."

### 11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz nach der Angabe "Anlage 1" wird nach der Angabe "1, 2" die Angabe "Abs. 4" eingefügt.
- b) In Abschnitt A Nummer I Nummer 1.14.2 wird nach dem Wort "Fax" und nach dem Wort "E-Mail" jeweils die Angabe "\*)" eingefügt.
- c) Der Fußnotenhinweis zu "\*)" wird wie folgt gefasst:
  - "\*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar."
- d) Im Fußnotenhinweis zu "\*\*)" wird in Satz 1 das Wort "den" durch die Wörter "für die" ersetzt.

# 12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II. Nummer 1 werden nach dem Wort "Schullaufbahnen" die Wörter ", Dokumentation über die erfolgten Maßnahmen und die Beratungsergebnisse zur Beruflichen Orientierung" eingefügt.
- b) Im Fußnotenhinweis zu "\*)" werden in Satz 1 das Wort "Erziehungsauftrages" durch das Wort "Erziehungsauftrags" und das Wort "den" durch die Wörter "für die" ersetzt.

# 13. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer" durch die Wörter "digitalen Geräten, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich" ersetzt.
  - bb) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
    - "10. Leistungsbewertungen und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, einschließlich digital von diesen erstellter Leistungsnachweise"
  - cc) Folgende Nummer 14 wird angefügt:
    - "14. Dokumentationen im Zuge des pädagogischen, sozialpädagogischen und schulpsychologischen Mitwirkens bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit (z.B. Vermerke über Beratungstätigkeit, Arbeits- und Sozialverhalten)\*)"
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung" durch die Wörter "Stellvertretende Schulleiterinnen, stellvertretende Schulleiter" und das Wort "folgenden" durch das Wort "folgende" ersetzt und werden nach dem Wort "Schülerdaten" die Wörter "auf privaten digitalen Geräten" eingefügt.
  - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Leistungsangaben" die Wörter ", gegebenenfalls Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Angabe der Fehlzeiten" eingefügt.
- c) Am Ende der Anlage wird folgender Fußnotenhinweis zu \*) angefügt:
  - "\*) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden."

#### Artikel 2

# Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer vom 22. Juli 1996 (GV. NRW. S. 310), die durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (GV. NRW. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach dem Wort "Lehrer" die Wörter "sowie des sonstigen Personals im Schulbereich" angefügt.
- § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Lehramtsanwärter" das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt und nach dem Wort "Lehrkräfte" die Wörter "und sonstigen Personen" eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort "des" durch das Wort "der" und das Wort "Personals" durch das Wort "Personen" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden das Wort "daß" durch das Wort "dass" und die Angabe "§ 10 DSG NRW" durch die Wörter "Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 217 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S.35)" ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
    - "(6) Die in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen benennen behördliche Datenschutzbe-auftragte gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung. Mehrere Stellen können gemeinsam eine Person benennen, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von Satz 1 wählen für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft die Schulämter Personen aus, die in ihrem Bezirk die Aufgaben gemäß Artikel 39 der Datenschutz-Grundverordnung wahrnehmen sollen. Zur Wahpersonalvertretungsrechtlicher Interessen werden diese Personen nach Artikel 37 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung von den Bezirksregierungen benannt und an das jeweilige Schulamt anteilig zur Wahrnehmung der Funktion abgeordnet. Schulen können stattdessen eine schuleigene Datenschutzbeauftragte oder einen schuleigenen Datenschutzbeauftragten benennen. Sofern für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nach Artikel 37 Absatz 3 der Datenschutz-Grund-verordnung gemeinsame Datenschutzbeauftragte benannt werden sollen, erfolgt ihre Benennung zur Wahrung personalvertretungsrechtlicher Interessen durch die Bezirksregierungen."
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf dienstlichen digitalen Geräten und in Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleiste sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Beim Einsatz

digitaler Lehr- und Lernmittel, von der Schule eingeführter digitaler Kommunikationsmittel sowie IT-Infrastrukturen ist die Verarbeitung von Protokolldaten nur zulässig, soweit dies zum Betrieb technisch erforderlich ist."

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Sie oder er erstellt auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenverarbeitung können Bedienstete des Schulsekretariats, Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule beauftragt werden."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie oder er erstellt auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung."

- bb) In Satz 3 wird das Wort "Verfahrensverzeichnisses" durch das Wort "Verzeichnisses" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder an Schulen ausgebildet werden, auf privaten digitalen Geräten der mit der Ausbildung beauftragten Personen bedarf der Ausbituung beautitägten Fersonen bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnis der Verarbeitungstä-tigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenden Genehmigung. Die Genehmigung für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder erteilt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Für Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer an Schulen erfolgt dies durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Ausbildung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 6. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. Übergangsweise ist die weitere Nutzung des Privatgeräts für die Dauer von höchstens vier Wochen zulässig, soweit dies zur Übertragung der personenbezogenen Daten auf das dienstliche Gerät erforderlich ist. Unabhängig davon kann die Schulleitung ausnahmsweise in begründeten, von ihr zu dokumentierenden Einzelfällen die Nutzung von Privatgeräten vorübergehend zulassen, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und die datenschutzgerechte Verarbeitung ent-sprechend der für die Nutzung von Privatgeräten geltenden Standards gewährleistet ist. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten digitalen Geräten ist das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung öffentliche Stelle im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit die Genehmigung von der Schulleitung erteilt wurde, ist dies die Schule. Die mit der Ausbildung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung bei der Genehmigung erforderlich sind."
- e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:
  - "(5) Sofern dienstliche Dokumente auf privaten digitalen Geräten verarbeitet werden, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften, anderem Personal der Schule und Personen in Ausbildung zulässig, soweit es sich um in der Schule oder im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung dienstlich bekannte Daten und Kontaktdaten handelt, die Nennung für die Aufgabenerledigung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz gewährleistet wird.

- (6) Wenn die Leiterin oder der Leiter einer Schule oder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung personenbezogene Daten von Beschäftigten auf privaten digitalen Geräten verarbeitet, ist dies nur für die in Absatz 5 und Anlage 6 genannten Daten zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der erforderliche Schutz der Daten technisch sichergestellt wird."
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Wörter "(3 für männlich, 4 für weiblich)" werden gestrichen.
- 4. In § 3 Satz 1 werden die Wörter "des § 11 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung" ersetzt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Artikels 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Die betroffenen Personen sind zudem berechtigt, nach Maßgabe des Artikels 15 der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu erhalten."
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 6. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Schulaufsichtsbehörden dürfen einander und an die Schulen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Absatz 1 nach Maßgabe der Anlagen 3 und 7 und der dort genannten Zwecke übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist."

- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

"Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 4 bis 6) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt für die Daten nach § 2 Absatz 4 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person von der mit der Ausbildung beauftragten Person nicht mehr ausgebildet wird."

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Abschluß" durch das Wort "Abschluss" ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: "(5) Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 übertragen werden. Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der betroffenen Personen (zum Beispiel auf Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein."
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern "Führung einer" die Wörter "nicht öffentlichen" eingefügt.
  - bb) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
    - ,,1. Name(n), Vorname(n)
    - 2. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule."
- 8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort Inkrafttreten das Wort ", Übergangsvorschrift" angefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Schulchroniken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können mit den bisherigen Inhalten für schulinterne Zwecke aufbewahrt werden."

- In Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a wird nach dem Wort "Unterrichtsverteilung" das Wort "; Unterrichtsdurchführung" angefügt.
- 10. Anlage 2 Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4. werden vor dem Wort Mitwirkung die Wörter "Dienstliche Beurteilungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter," eingefügt.
  - b) In Nummer 8 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2" ersetzt.
- 11. In Anlage 5 Nummer 1.8, 3.5 und 4.5 werden jeweils die Wörter "Fax, E-Mail" durch die Angabe "Fax\*), E-Mail\*)" ersetzt.
- 12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Datensatz bei der Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder an Schulen ausgebildet werden, auf privaten digitalen Geräten der mit der Ausbildung beauftragten Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie Ausbildungslehrkräfte an Schulen"

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - "3. Beurteilung der Leistungen der Personen in Ausbildung
- 13. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.9 wird das Wort "E-Mail" durch die Angabe "E-Mail\*)" ersetzt.
  - b) Nach der Tabelle wird folgender Fußnotenhinweis "\*)" eingefügt:
    - "\*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

### Artikel 3

### Änderung der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht

Auf Grund des § 89 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für M rium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Die Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

Auswahl von Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten gemäß Ärtikel 39 der Datenschutz-Grundverordnung und Vorschlag an die Bezirksregierungen."

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter ", Außerkrafttreten, Berichtspflicht" gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

# Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in

Düsseldorf, den 13. Dezember 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

237

# Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO)

### Vom 19. November 2021

Auf Grund des § 28 Absatz 1 und 2 Satz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

# **§ 1** Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Umsetzung der in § 7 Absatz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Voraussetzungen für den Betrieb einer Unterkunft. Die §§ 1 bis 4 beinhalten Regelungen über das Verfahren zur Änzeige einer Unterkunft sowie die Anforderungen an das gesetzlich geforderte Konzept zum Betrieb derselben. Die Mindestanforderungen an die Ausstattung und die Unterbringungskapazität einer Unterkunft bestimmen sich nach § 7 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes.
- (2) Des Weiteren werden die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Wohnraumstärkungsgesetz in den §§ 5 und 6 bestimmt.

# § 2 Anzeigepflicht für Unterkünfte

- (1) Die Einrichtung einer Unterkunft ist der Gemeinde mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches von der oder dem Verfügungsberechtigten nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes anzuzeigen. Dazu ist das Anzeigemuster, welches auf der Internetseite des für Wohnen zuständigen Ministeriums des Landes bereitgestellt wird, zu verwenden. Der Anzeige ist das Betriebskonzept nach § 3 als Anlage beizufügen.
- (2) In der Anzeige sind anzugeben:
- 1. Name und Kontaktdaten der oder des Verfügungsberechtigten, sofern die oder der Verfügungsberechtigte die Unterkunft nicht selbst betreibt, auch Name und Kontaktdaten der Betreiberin oder des Betreibers,
- 2. Name und Kontaktdaten der Person, die zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs oder einer geordneten Nutzung ständig erreichbar zu sein hat,
- die Adresse der als Unterkunft zu nutzenden baulichen Anlage.
- 4. die baurechtlich genehmigte Nutzungsart sowie gegebenenfalls ein Nachweis über eine baurechtlich genehmigte Nutzungsänderung der baulichen Anlage,
- 5. die Unterbringungskapazität nach § 7 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes,
- 6. der voraussichtliche Beginn des Betriebs der Unterkunft und
- 7. die Dauer des Betriebs, falls nur eine saisonale Unterbringung vorgesehen ist.
- (3) Eine Übertragung der Unterkunft auf andere Verfügungsberechtigte oder Betreiberinnen beziehungsweise Betreiber ist unverzüglich anzuzeigen. Umfasst eine Unterkunft mehrere Standorte oder werden von einer oder einem Verfügungsberechtigten mehrere Unterkünfte betrieben, haben die Angaben jeweils getrennt nach den Liegenschaften zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde bestätigt der oder dem Anzeigenden in Textform den Eingang der Anzeige. Die Bestätigung des Anzeigeneingangs ist keine Genehmigung der Unterkunft. Erforderliche Genehmigungen zur baulichen Anlage oder zum Betrieb der Unterkunft nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach baurechtlichen oder gewerberechtlichen Vorgaben, werden durch das Anzeigeverfahren nicht berührt. Eine Überprüfung der Unterkunft durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

(5) Die Anzeigepflicht gilt nach § 7 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes in gleicher Weise für jede Unterkunft, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betrieb befindet. In diesen Fällen hat eine Anzeige unter Beifügung des Betriebskonzeptes nach § 3 bei der zuständigen Gemeinde bis zum 31. März 2022 zu erfolgen.

#### **§** 3

# Anforderungen an das Betriebskonzept von Unterkünften

- (1) Mit der Anzeige nach § 2 ist zugleich ein Betriebskonzept nach § 7 Absatz 3 Satz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes vorzulegen. In dem Betriebskonzept ist das Einhalten der Vorgaben nach § 7 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3, 3a der Arbeitsstättenverordnung und Nummer 4.4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten Unterkünfte ASR A4.4 vom 10. Juni 2010 (GMBl. S. 751) in der jeweils geltenden Fassung darzulegen. Insbesondere sind folgende Mindestangaben aufzunehmen:
- Bestimmungen für die Benutzung der Unterkunft, zum Beispiel für die Reinigung, das Verhalten im Brandfall oder bei einem Alarm,
- 2. Angaben zum Aushang einer Brandschutzordnung und eines Alarmplans sowie
- 3. Informationen zum Aufbewahrungsort von Mitteln und zu Einrichtungen zur Ersten Hilfe.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde in begründeten Fällen die Vorlage eines Hygienekonzepts verlangen.

#### 8 4

# Informations- und Dokumentationspflichten

- (1) Die oder der Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Bewohnerin oder der Bewohner die Bestimmungen und Informationen nach § 3 verstehen kann und bei Bezug eine Unterweisung vorgenommen wird.
- (2) Die oder der Verfügungsberechtigte hat die Unterbringung der Bewohnerin oder des Bewohners zu dokumentieren. In der Dokumentation sind anzugeben:
- 1. Anschrift der Unterkunft.
- 2. Unterbringungskapazität,
- 3. Name der Bewohnerin oder des Bewohners,
- 4. Herkunftsland der Bewohnerin oder des Bewohners,
- 5. Datum der Unterweisung der Bewohnerin oder des Bewohners,
- Zeitraum der Unterbringung mit Angaben zum Einund Auszug und
- 7. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Bewohnerin oder des Bewohners mit Anschrift.
- (3) Die Dokumentation muss für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ab Beginn der Bereitstellung der Unterkunft in der Unterkunft verfügbar sein. Sie ist nach Beendigung der Unterbringung vier Wochen aufzubewahren
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben melderechtlich zu überprüfen.

# § 5

# Gebührentarif und Billigkeitsregelung

- (1) Die Gemeinden können für Amtshandlungen nach dem Wohnraumstärkungsgesetz die im Gebührentarif (Anlage) genannten Verwaltungsgebühren erheben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung. Die nicht in dem Gebührentarif genannten Amtshandlungen sind gebührenfrei.
- (2) Die Höchstbeträge der in den Tarifstellen 1 und 2 genannten Amtshandlungen beschränken sich auf die Fälle, in denen sich die Wohnungen unter derselben Anschrift befinden. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Wohnungen nicht unter derselben Anschrift befinden, aber im räum-

lichen Zusammenhang stehen und sachlich als eine Angelegenheit bearbeitet werden.

#### 8 6

# Gebührenfestsetzung und Verwaltungsverfahren

Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2021

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

Anlage

# Gebührentarif

# 1

# Amtshandlungen nach Wohnungsaufsichtsrecht

1.1

Anordnung einer Erfüllung von Mindestanforderungen an Wohnraum oder Unterkunft nach § 4 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765)

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 500 jedoch höchstens Euro 2 000

- b) bei weiteren Mängeln außerhalb der Wohnung zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a *Gebühr*: Euro 150 bis 250
- c) Mängel nur außerhalb der Wohnung *Gebühr*: Euro 250 bis 500
- d) je Unterkunft in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 1 000 jedoch höchsten Euro 3 000

1.2

Anordnung einer Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebrauchs zu Wohn- oder Unterkunftszwecken nach § 4 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 500 jedoch höchstens Euro 2 000

- b) bei weiteren Mängeln außerhalb der Wohnung zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a *Gebühr*: Euro 150 bis 250
- c) Mängel nur außerhalb der Wohnung *Gebühr*: Euro 250 bis 500
- d) je Unterkunft in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 1 000 jedoch höchstens Euro 3 000

1 3

Erteilung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 250 bis 750 jedoch höchstens Euro 3 000

b) je Unterkunft in einem Objekt

Gebühr: Euro 450 bis 1 500

# 1.4

Erteilung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 140 bis 750 jedoch höchstens Euro 1 500

b) je Unterkunft

Gebühr: Euro 140 bis 1 500

# 1.5

Aufhebung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 des Wohnraumstärkungsgesetzes für Wohnraum oder Unterkunft

a) je Wohnung in einem Objekt *Gebühr*: Euro 140 bis 250 jedoch höchstens Euro 1 000

b) je Unterkunft

Gebühr: Euro 140 bis 500

# 1.6

Räumungsverfügung nach § 10 Absatz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) je überzähliger Person in einer Wohnung *Gebühr*: Euro 100 jedoch höchstens Euro 1 000

b) je überzähliger Person in einer Unterkunft *Gebühr*: Euro 250 jedoch höchstens Euro 2 000

# 1.7

Anordnung der Herstellung eines gefahrlosen oder zumutbaren Zustandes nach § 11 Absatz 2 und 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung oder Unterkunft *Gebühr*: Euro 150 bis 250

### 2

# Amtshandlungen für den Bereich der Zweckentfremdung von Wohnraum

### 2 1

Entscheidung über eine Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 13 in Verbindung mit § 12 des Wohnraumstärkungsgesetzes

a) Verwendung oder Überlassung des Wohnraums zu mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke nach § 12 Absatz 2 Satz 3

Nummer 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 1 500

b) Nutzung von Wohnraum für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage im Kalenderjahr, für Zwecke der Kurzzeitvermietung nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 2 500

c) Beseitigung von Wohnraum nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 1 500 jedoch höchstens Euro 3 000

d) Bauliche Veränderung oder Umnutzung von Wohnraum nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 500 bis 1 500

e) Leerstehenlassen von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 des Wohnraumstärkungsgesetzes, nicht jedoch in den Fällen der Genehmigungsfiktion nach § 17 Absatz 2 Satz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 800 bis 1 200 jedoch höchstens Euro 3 000

f) Nutzung von Wohnraum, den Studierende angemietet haben, für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als sechs Monate, längstens 180 Tage, nach § 12 Absatz 2 Satz 4 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung

Gebühr: Euro 50 bis 100

2.2

In den Fällen der Genehmigungsfiktion nach § 13 Absatz 3 Satz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes sind die Tarifstellen unter Nummer 2.1 entsprechend anzuwenden.

2.3

Erteilung eines Negativattestes zur Bescheinigung, dass keine Genehmigung zur Zweckentfremdung nach § 12 des Wohnraumstärkungsgesetzes erforderlich ist

je Wohnung

Gebühr: Euro 25 bis 450

# 2.4

Erteilung eines Wohnnutzungs-, Räumungs- oder Wiederherstellungsgebots nach § 15 des Wohnraumstärkungsgesetzes

je Wohnung *Gebühr*: Euro 450 bis 1 500 jedoch höchstens Euro 3 000

### 2.5

Wiederholte Aufforderung zur Entfernung von Angeboten und Werbung im Internet nach § 16 Absatz 2 Satz 2 oder § 21 Absatz 3 des Wohnraumstärkungsgesetzes, wenn die Adressatin oder der Adressat der vorangegangenen Aufforderung nicht gefolgt ist

je Aufforderung *Gebühr*: Euro 70 bis 750

# 3

# Gemeinsame Vorschriften

### 3 1

Erlass einer Anordnung zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen nach § 16 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes, wenn die Adressatin oder der Adressat sich geweigert hat, ihren oder seinen Verpflichtungen nach § 16 des Wohnraumstärkungsgesetzes nachzukommen, ohne dass ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß des § 26 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung besteht

je Anordnung *Gebühr*: Euro 100

# 3.2

Erlass einer Mitwirkungs- oder Duldungsverfügung nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 des Wohnraumstärkungsgesetzes, wenn die Adressatin oder der Adressat sich geweigert hat, den Verpflichtungen nach § 18 des Wohnraumstärkungsgesetzes nachzukommen

je Anordnung *Gebühr*: Euro 100

301

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

### Vom 25. November 2021

Auf Grund von Artikel 293 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), der zuletzt durch Artikel 42 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBL. I S. 594) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

### Artikel 1

§ 7 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663), die durch Artikel 25 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

# "§ 7 Tilgung der Geldstrafe

- (1) Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind fünf Stunden freie Arbeit zu leisten. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen. Dies gilt maßgeblich, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen:
- gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere, aber nicht nur, bei geistiger oder k\u00f6rperlicher Schwerbehinderung, die eine reduzierte Arbeitsf\u00e4higkeit begr\u00fcnden,
- 2. psychisch erheblich beeinträchtigte Personen, etwa bei suchtbegleitenden Erkrankungen, Depressionen oder Angststörungen,
- besonders hohe Stundenzahlen, insbesondere bei Mehrfachverurteilungen, sofern die Motivation zur Ableistung anders nicht erreicht werden kann,
- 4. akute Abhängigkeitserkrankungen,
- Personen mit altersbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit,
- 6. Schwangerschaft,
- 7. Personen, die (pflegebedürftige) Angehörige oder minderjährige Kinder betreuen, insbesondere, wenn diese alleinerziehend sind und eine Betreuung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann, oder
- 8. Nacht- und Schichtarbeit, Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sowie gefährliche oder anderweitig besonders belastende Arbeiten im Rahmen der Ableistung gemeinnütziger Arbeit.
- (3) Bleibt die verurteilte Person der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.
- (4) Hat die verurteilte Person die erforderliche Stundenzahl freier Arbeit geleistet, ist die Geldstrafe getilgt. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person schriftlich oder elektronisch mit, dass die Zahlung der Geldstrafe erledigt ist.
- (5) Die verurteilte Person kann jederzeit noch nicht getilgte Geldstrafen zahlen."

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach

- GV. NRW. 2021 S. 1438

301

# Achte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen

### Vom 10. Dezember 2021

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Satz 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

### Artikel 1

Die Anlage 1 zu der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 924) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach

# Anlage 1

NI	Cartal
Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf
2.	Oberlandesgericht Hamm
3.	Oberlandesgericht Köln
4.	Landgericht Aachen
5.	Landgericht Arnsberg
6.	Landgericht Bielefeld
7.	Landgericht Bochum
8.	Landgericht Bonn
9.	Landgericht Detmold
10.	Landgericht Dortmund
11.	Landgericht Duisburg
12.	Landgericht Düsseldorf
13.	Landgericht Essen
14.	Landgericht Hagen
15.	Landgericht Kleve
16.	Landgericht Köln
17.	Landgericht Krefeld
18.	Landgericht Mönchengladbach
19.	Landgericht Münster
20.	Landgericht Paderborn
21.	Landgericht Siegen
22.	Landgericht Wuppertal
23.	Amtsgericht Aachen
24.	Amtsgericht Ahaus
25.	Amtsgericht Ahlen
26.	Amtsgericht Arnsberg
27.	Amtsgericht Bad Oeynhausen
28.	Amtsgericht Beckum
29.	Amtsgericht Bergheim
30.	Amtsgericht Bergisch-Gladbach
31.	Amtsgericht Bielefeld
32.	Amtsgericht Bocholt
33.	Amtsgericht Bochum
34.	Amtsgericht Bonn
35.	Amtsgericht Borken
36.	Amtsgericht Brilon
37.	Amtsgericht Brühl
38.	Amtsgericht Bünde
39.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
40.	Amtsgericht Coesfeld

41.	Amtsgericht Detmold
42.	Amtsgericht Dinslaken
43.	Amtsgericht Dorsten
44.	Amtsgericht Dortmund
45.	Amtsgericht Duisburg
46.	Amtsgericht Düren
47.	Amtsgericht Düsseldorf
48.	Amtsgericht Erkelenz
49.	Amtsgericht Eschweiler
50.	Amtsgericht Essen
51.	Amtsgericht Essen-Steele
52.	Amtsgericht Euskirchen
53.	Amtsgericht Gelsenkirchen
54.	Amtsgericht Gladbeck
55.	Amtsgericht Grevenbroich
56.	Amtsgericht Gütersloh
57.	Amtsgericht Hagen
58.	Amtsgericht Hamm
59.	Amtsgericht Heinsberg
60.	Amtsgericht Herford
61.	Amtsgericht Herne
62.	Amtsgericht Höxter
63.	Amtsgericht Ibbenbüren
64.	Amtsgericht Iserlohn
65.	Amtsgericht Jülich
66.	Amtsgericht Kamen
67.	Amtsgericht Kempen
68.	Amtsgericht Kerpen
69.	Amtsgericht Kleve
70.	Amtsgericht Köln
71.	Amtsgericht Königswinter
72.	Amtsgericht Krefeld
73.	Amtsgericht Langenfeld
74.	Amtsgericht Lemgo
75.	Amtsgericht Leverkusen
76.	Amtsgericht Lippstadt
77.	Amtsgericht Lüdenscheid
78.	Amtsgericht Lünen
79.	Amtsgericht Marl
80.	Amtsgericht Meschede
81.	Amtsgericht Mettmann
82.	Amtsgericht Minden
83.	Amtsgericht Moers

84.	Amtsgericht Mönchengladbach
85.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
86.	Amtsgericht Münster
87.	Amtsgericht Nettetal
88.	Amtsgericht Neuss
89.	Amtsgericht Oberhausen
90.	Amtsgericht Olpe
91.	Amtsgericht Paderborn
92.	Amtsgericht Recklinghausen
93.	Amtsgericht Remscheid
94.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
95.	Amtsgericht Rheinbach
96.	Amtsgericht Rheinberg
97.	Amtsgericht Rheine
98.	Amtsgericht Schleiden
99.	Amtsgericht Schwelm
100.	Amtsgericht Schwerte
101.	Amtsgericht Siegburg
102.	Amtsgericht Siegen
103.	Amtsgericht Soest
104.	Amtsgericht Solingen
105.	Amtsgericht Steinfurt
106.	Amtsgericht Unna
107.	Amtsgericht Velbert
108.	Amtsgericht Viersen
109.	Amtsgericht Waldbröl
110.	Amtsgericht Warendorf
111.	Amtsgericht Wermelskirchen
112.	Amtsgericht Wesel
113.	Amtsgericht Wipperfürth
114.	Amtsgericht Witten
115.	Amtsgericht Wuppertal

630

# Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

### Vom 9. Dezember 2021

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, und auf Grund des § 7 Absatz 2 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

### Artikel 1

§ 33a der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), die durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Im Jahresabschluss 2020" durch die Wörter "In den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022" ersetzt.
- 2. In Absatz 2 werden das Wort "Bilanzierungshilfe" durch das Wort "Bilanzierungshilfen" und der Punkt am Ende durch die Wörter ", das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S 1346) geändert worden ist." ersetzt.
- 3. In Absatz 3 werden das Wort "Bilanzierungshilfe" durch die Wörter "in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2020 bis 2022 aktivierten Bilanzierungshilfen" und die Angabe "2020" durch die Angabe "2022" ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2021

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

- GV. NRW. 2021 S. 1442

7123

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild "staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge (FH)"

# Vom 7. Dezember 2021

Auf Grund des § 13 Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

# Artikel 1

In § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild "staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge (FH)" vom 23. Mai

2016 (GV. NRW. S. 247, ber. S. 305) werden die Wörter "und am 31. Dezember 2021 außer Kraft" gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

- GV. NRW. 2021 S. 1442

### 822

# Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

### Vom 7. Dezember 2021

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2021 in Düsseldorf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 24. Juni 2021 (GV. NRW. S. 927) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Dienstbezeichnung" die Wörter ""Direktorin der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen" oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "unmittelbare Dienstvorgesetzte oder" eingefügt.
- 2. In § 17 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort "entsprechend:" die Wörter "sie oder" eingefügt.
- 3. Der Anhang zu § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 3 wird die Tabellenspalte "Bezeichnung" in der Zeile "KA3" wie folgt gefasst:
    - "KA3 (kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, gewählte oder beauftragte Personen im Ehrenamt in gemeinnützigen Organisationen)"
  - b) In § 3 Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
    - aa) Nach Zeile 1.12 wird folgende Zeile 1.13 eingefügt:

"

1.13	Personen, die in der Zeit ab 1. Januar 2022 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Test- verordnung oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impf- zentrums, des Testzentrums oder des jeweils dort angeglie- derten mobilen Teams zustän- dig ist und sofern keine Bei- tragsfreiheit besteht	§ 218g Absatz 3 SGBVII

,,

bb) Die Zeilen 2.15 und 2.16 werden wie folgt gefasst:

2.15	Personen, die in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam ausüben, sofern Beitragsfreiheit besteht und soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums oder des dort angegliederten mobilen Impfteams zuständig ist	§ 130 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII
2.16	Personen, die in der Zeit vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam ausüben, sofern Beitragsfreiheit besteht und soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Testzentrums oder des angegliederten mobilen Testteams zuständig ist und nicht Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit erzielt werden	§ 131 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2021

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Martin Biewald

> Der Vorsitzende des Vorstandes Helmut Etschenberg

# GENEHMIGUNG

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 7. Dezember 2021 beschlossene Achtzehnte Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, 10.12.2021 Ministerium für Arbeit,

Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Siegel

III B 1 - 92.16.03.02Im Auftrag

Brigitte Nentwig

822

Fünfter Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

### Vom 7. Dezember 2021

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat am 7. Dezember 2021 auf Grund des § 13 Nummer 14 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sezialesetzbuch Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst.

Die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 (GV. NRW. 2010 S. 515), die zuletzt durch Beschluss vom 3. Juli 2019 (GV. NRW. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "75" durch die Angabe "79" ersetzt.
- 2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe "750" durch die Angabe "790" ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe "225" durch die Angabe "237" ersetzt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorgelegt vom Vorstand den 6. Dezember 2021

Düsseldorf.

Beschlossen von der Vertreterversammlung

Düsseldorf.

Helmut Etschenberg Vorsitzender

den 7. Dezember 2021 Martin Biewald

Vorsitzender

# GENEHMIGUNG

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein – Westfalen am 07. Dezember 2021 beschlossene 5. Nachtrag zu den Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Düsseldorf, 10.12.2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Siegel

III B 1 - 92.16.03.02Im Auftrag

Brigitte Nentwig

Genehmigung der 39. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Essen

#### Vom 9. Dezember 2021

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 24. Juni 2021 bis 1. Juli 2021 die 39. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Essen, Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 3. September 2021 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 16. November 2021 – Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0011936 – gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/ regionaler\_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de zu-

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalen Flächennutzungsplans aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dr. Alexandra Renz

> > - GV. NRW. 2021 S. 1444

# Bekanntmachung Volksinitiative "Artenvielfalt NRW"

Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 24. November 2021

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in seiner Sitzung am 24. November 2021 mehrheitlich folgende Beschlüsse im Rahmen der Befassung mit der Volksinitiative "Artenvielfalt NRW" gefasst:

- "1. Dem Anliegen der Volksinitiative mit der Bezeichnung "Artenvielfalt NRW" wird nicht gefolgt.
- Der Landtag hat das Anliegen der Volksinitiative damit abschließend behandelt.

Düsseldorf, den 24. November 2021

Präsident des Landtags André Kuper

- GV. NRW. 2021 S. 1444

# Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax  $(02\,11)\,96\,82/2\,29$ , Tel.  $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30\,\text{Uhr})$ ,  $40237\,\text{Düsseldorf}$ Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

## In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf. Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359